

Satzung

B f D (Bürger für Dormagen)

§ 1 Name Sitz und Zweck

1. Die Vereinigung nennt sich: BfD Bürger für Dormagen
2. Sitz der **BfD** ist Dormagen.
3. Die **BfD** beteiligt sich an den Kommunalwahlen der Stadt Dormagen und des Kreistags.
4. Die von der Vereinigung nominierten und in den Stadtrat oder in andere Gremien gewählten Vertreter üben ihr Amt unabhängig von dem Einfluss überörtlicher Parteien aus. Sie dürfen nicht Mitglieder von kommunalpolitisch aktiven Parteien oder Wählergemeinschaften sein. Die **BfD** befasst sich mit allen Belangen der Stadt Dormagen und des Rheinkreises Neuss.
5. Die **BfD** wird in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins geführt. Die **BfD** ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet.
6. Die **BfD** kandidiert auf Kommunalebene in der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. **BfD** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. **BfD** sind selbstlos tätig, sie verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln von **BfD**. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck von **BfD** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen bedacht werden.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied der **BfD** können nur natürliche Personen sein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen und die Satzung der BfD anerkennen. Aufnahmeerklärungen sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich abzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft schriftlich. Im Ablehnungsfall kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.
2. Aktives Mitglied können nur Personen mit Hauptsitz in Dormagen werden.
3. Durch Beschluss der Mitglieder versammlung können einzelne Personen zu „fördernden Mitgliedern“ oder zu „Ehrenmitgliedern“ berufen werden. Dies gilt auch für Personen, die außerhalb Dormagens wohnen. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Mit Eingang der Erklärung ist der Austritt vollzogen. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei- Drittel- Mehrheit der vertretenen Stimmen ein Mitglied aus der Gemeinschaft ausschließen, wenn
 - a. das Mitglied einer Gemeinschaft angehört, deren Tätigkeit sich nicht mit den Zielen der **BfD** in Einklang bringen lässt.
 - b. das Ansehen der **BfD** in einer Weise schädigt, dass die Mitgliedschaft nicht länger zumutbar ist.
 - c. ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne gesetzlicher Bestimmungen für den Ausschluss gegeben ist
4. Ein Mitglied wird durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen, wenn es Mitglied einer anderen Partei ist. Mitglieder, die unbekannt verzogen sind und sich nicht innerhalb eines Jahres gemeldet haben, werden ausgeschlossen.
5. Personen, die Mitglieder anderer Parteien, insbesondere extremistischer Parteien sind, können nicht Mitglieder werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt Kandidaten für den Stadtrat zu benennen.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten im Rahmen der Satzung von **BfD**.
4. Mitglieder sind nicht berechtigt ohne Abstimmung mit dem Vorstand die **BfD** nach Außen zu vertreten.
5. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
6. Der **BfD** finanziert sich aus Spenden. Von den Rats - und Ausschussmitgliedern wird eine mindestens 10%ige Abgabe von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen erwartet.

§ 6 Organe

Die Organe von **BfD** sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.

3. Jährlich muss mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) außerhalb der Ferienzeiten von NRW mit mindestens folgender Tagesordnung stattfinden:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - c) Wahl eines/er Schriftführers/in
 - d) Genehmigung der Tagesordnung
 - e) Jahresbericht eines Vertreters des Vorstandes
 - f) Bericht des Schatzmeisters
 - g) Bericht der Rechnungsprüfer
 - h) Fragen der Mitglieder zu den Berichten
 - i) Entlastung des Vorstandes
 - j) Gegebenenfalls Wahlen
 - k) Anträge bzw. Fragen der Mitglieder
 - l) Verschiedenes

Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens drei Tage vorher an den Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätete Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmt

4. Der Versammlungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl oder Abberufung der Vorstandsmitglieder. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Wahl der Kandidaten/innen zum Stadtrat und Kreistag
 - c) Wahl der Kreisdelegierten
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - e) Verabschiedung der Programme für die grundsätzliche Tätigkeit der Vereinigung und zu den jeweiligen Kommunalwahlen.
 - f) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g) Auflösung der **BfD** mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlüsse, Abstimmungen

1. Soweit in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, erfolgen Beschlüsse und Abstimmungen offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung bei Beschlussfassungen und Abstimmungen. Für Wahlen gilt § 14 der Satzung.
2. Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt .
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt worden, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im 1. Wahlgang keiner die Mehrheit erlangt, so erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Führt auch der 2. Wahlgang zu einer Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem/ der Vorsitzende/en
 - b. dem/der 1.stellv. Vorsitzenden
 - c. dem/der 2. stellv. Vorsitzenden
 - d. dem/ der Schriftführer/ in
 - e. dem/der Schatzmeister/in
2. An den Vorstandssitzungen können die Mitglieder der **BfD** teilnehmen
3. Schriftstücke, die Rechtshandlungen betreffen, sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Betreffen sie die Eingehung von Verbindlichkeiten, so muss eine der Unterschriften vom Schatzmeister erfolgen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören Die ordnungsgemäße Führung aller die für die **BfD** nach Satzung und Beschluss der Mitgliederversammlung notwendigen Formalitäten und Geschäfte. Die Vorstandsentscheidungen in Sitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen und aufzubewahren.
4. Öffentliche Mitteilungen des Vorstandes haben sich an der Beschlusslage der **BfD** zu orientieren.

§ 11 Auflösung

Wird die **BfD** aufgelöst, fällt das vorhandene Vermögen einer noch zu bestimmenden karitativen Organisation zu.